

# Überschussverteilung 2011

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der Versicherungen in 2011 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile und Schlussüberschussanteile festgelegt.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Leistungsfälle im oben genannten Kalenderjahr verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteilsätze für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschüsse steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung bzw. des Rentenübergangs fest.

## 1. Kapitalbildende Lebensversicherungen

### 1.1. Laufende Überschussanteile

#### 1.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfalleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt oder in Anteile des „InvestmentKonzepts“ angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtig.

#### 1.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 1** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive geillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko.

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

### 1.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 1

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>				
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –				
1968		0,40 %	55 %	6 ‰
1987		0,00 %	50 %	5 ‰
1994	Männer	0,00 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,00 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	0,00 %	40 %	8 ‰
2000, 2002	Männer	0,15 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,15 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	0,15 %	40 %	8 ‰
2004	Männer	0,65 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,65 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	0,65 %	40 %	8 ‰
2007, 2008	Männer	1,15 %	50 %	4 ‰
	Frauen	1,15 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	1,15 %	40 %	8 ‰
2009	Männer	1,15 %	5 %	4 ‰
	Frauen	1,15 %	5 %	4 ‰
	verbundene Leben	1,15 %	5 %	8 ‰
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>				
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –				
2000, 2002	Männer	0,15 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,15 %	30 %	4 ‰
2004	Männer	0,65 %	30 %	4 ‰
	Frauen	0,65 %	15 %	4 ‰
2007, 2008, 2009	Männer	1,15 %	30 %	4 ‰
	Frauen	1,15 %	15 %	4 ‰

## Fortsetzung Tabelle 1

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011</b>				
		Zinsüberschussanteil ab dem 5. Jahr		
2009	Männer	1,15 %	5 %	4 ‰
Tarife mit Gesundheitsprüfung	Frauen	1,15 %	5 %	4 ‰
	verbundene Leben	1,15 %	5 %	8 ‰
2009	Männer	1,15 %	30 %	4 ‰
Generationendepot (Tarif 1L)	Frauen	1,15 %	15 %	4 ‰
2009	Männer	1,15 %	30 %	4 ‰
Tarife ohne Gesundheitsprüfung	Frauen	1,15 %	15 %	4 ‰
Versicherungsbeginn	Zinsüberschussanteil im ... Jahr der Versicherungsdauer			
	1.	2.	3.	4.
ab 01.01.2011	0,05 %	0,25 %	0,55 %	0,85 %
<b>Vermögensbildungsversicherungen</b>				
1994	Männer	0,00 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,00 %	30 %	4 ‰
2000, 2002	Männer	0,15 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,15 %	30 %	4 ‰
2004	Männer	0,65 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,65 %	30 %	4 ‰
2007, 2008	Männer	1,15 %	50 %	4 ‰
	Frauen	1,15 %	30 %	4 ‰
2009	Männer	1,15 %	5 %	4 ‰
	Frauen	1,15 %	5 %	4 ‰
<b>Kleinlebensversicherungen</b>				
	beitragsfrei	0,40 %	55 %	6 ‰

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen erhalten eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag in 2011 beträgt die Zuteilung 44 Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

## 1.2. Andere Überschussanteile

### 1.2.1. Zuteilung und Verwendung

Der Todesfall- und der Frauenbonus werden für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt.

Der Todesfallbonus wird als Mindestüberschussbeteiligung gewährt, die erreichte Bonussumme und der fällige Schlussüberschuss werden darauf angerechnet.

Werden Überschussanteile vereinbarungsgemäß bar ausgezahlt, wird kein Todesfallbonus zuteilt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden **Tabellen 2 und 3** genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das in 2011 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2011 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschussanteile für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod, Rückkauf oder Heirat (sofern mitversichert) wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig; bei Rückkauf muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

In allen Tarifwerken wird bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abrufphase der Schlussüberschuss in voller Höhe fällig.

Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen 40 Prozent davon auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

### 1.2.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 2** und **Tabelle 3** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteil: in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Beim Generationendepot (Tarif 1L) ist die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil das Deckungskapital und das Überschussguthaben.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil begrenzt.

### 1.2.3. Überschussanteilsätze

**Tabelle 2**

<b>Tarifwerke</b>	<b>Schlussüberschussanteil in den Jahren 1 - 12</b>	<b>Schlussüberschussanteil ab dem Jahr 13</b>	<b>für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf</b>
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>			
– Tarife mit Gesundheitsprüfung und mit laufender Beitragszahlung –			
1968	2,0 ‰	2,0 ‰	75 ‰
1987	1,5 ‰	1,5 ‰	75 ‰
1994	0,0 ‰	0,0 ‰	90 ‰
2000, 2002	2,9 ‰	2,9 ‰	105 ‰
2004	3,1 ‰	3,1 ‰	115 ‰
2007, 2008, 2009	3,5 ‰	3,5 ‰	
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>			
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung und mit laufender Beitragszahlung –			
2000, 2002	2,9 ‰	2,9 ‰	105 ‰
2004	3,1 ‰	3,1 ‰	115 ‰
2007, 2008, 2009	3,5 ‰	3,5 ‰	
<b>Vermögensbildungsversicherungen</b>			
– mit laufender Beitragszahlung –			
1994	0,0 ‰	0,0 ‰	90 ‰
2000, 2002	2,9 ‰	2,9 ‰	105 ‰
2004	3,1 ‰	3,1 ‰	115 ‰
2007, 2008, 2009	3,5 ‰	3,5 ‰	

**Tabelle 3**

<b>Tarifwerke</b>	<b>Schlussüberschussanteil in den Jahren 1 - 12</b>	<b>Schlussüberschussanteil ab dem Jahr 13</b>	<b>für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf</b>
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>			
– Tarife mit Gesundheitsprüfung und mit einmaliger Beitragszahlung –			
1994	0,00 ‰	0,00 ‰	45 ‰
2000, 2002	1,00 ‰	1,00 ‰	55 ‰
2004	1,10 ‰	1,10 ‰	55 ‰
2007, 2008, 2009	1,20 ‰	1,20 ‰	
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>			
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung und mit einmaliger Beitragszahlung –			
2000, 2002	1,00 ‰	1,00 ‰	55 ‰
2004	1,10 ‰	1,10 ‰	55 ‰
2007, 2008, 2009	1,20 ‰	1,20 ‰	

<b>Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011</b>			
2009 Tarife mit Gesundheitsprüfung	3,80 ‰	1,20 ‰	
2009 Generationendepot (Tarif 1L)	3,80 ‰	1,20 ‰	
2009 Tarife ohne Gesundheitsprüfung	3,80 ‰	1,20 ‰	

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Todesfall eine Sonderleistung von 15 Prozent (Tarifwerk 1968) bzw. 10 Prozent (Tarifwerk 1987) der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt (Mindestüberschussbeteiligung). Der Gesamtbonus (bei verzinslicher Ansammlung das Ansammlungsguthaben) und die Schlussüberschussanteile werden darauf angerechnet.

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Tarifwerk 1968 für Frauen im Todesfall eine Sonderleistung von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt (Frauenbonus).

Die zugeteilten Schlussüberschussanteile beim Generationendepot werden mit 3,4 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das in 2011 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2011 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

## **2. Rentenversicherungen**

### **2.1. Laufende Überschussanteile**

#### **2.1.1. Zuteilung und Verwendung**

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschüsse für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, in Anteile des „InvestmentKonzepts“ bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfalleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder Überschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

### 2.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 4** und **Tabelle 5** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest).

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung, das Deckungskapital der Rente aus Überschüssen aus der Aufschubzeit und das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschüsse in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung und einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Invest und RiesterRente Fonds ab Tarifwerk 2007 erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

### 2.1.3. Überschussanteilsätze

**Tabelle 4**

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil in der Anwartschaftsphase	Zinsüberschussanteil im Rentenbezug (für Garantieteil aus der Aufschubzeit)	Zinsüberschussanteil im Rentenbezug (für alle Überschussanteile)
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>				
1949	beitragsfrei	0,40 %	0,20 %	0,20 %
1991		0,00 %	0,00 %	0,00 %
1995		0,00 %	0,00 %	0,00 %
2000, 2002		0,15 %	0,00 %	0,00 %
2004		0,65 %	0,45 %	0,45 %
2005		0,65 %	0,85 %	0,85 %
2007, 2008, 2009		1,15 %	1,35 %	1,35 %

<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz</b>				
2005		0,65 %	0,85 %	0,85 %
2007, 2008, 2009		1,15 %	1,35 %	1,35 %
<b>Einzelversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011</b>				
		Zinsüberschussanteil ab dem 5. Jahr		
2009		1,15 %	1,35 %	1,35 %
		Zinsüberschussanteil im ... Jahr der Versicherungsdauer		
Versicherungsbeginn	1.	2.	3.	4.
ab 01.01.2011	0,05 %	0,25 %	0,55 %	0,85 %
<b>staatlich förderfähige Rentenversicherungen</b>				
2005		0,65 %	0,85 %	0,85 %
2007, 2008, 2009		1,15 %	1,35 %	1,35 %
<b>Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (PrämienRenten, RiesterRenten)</b>				
2002		0,00 %	0,00 %	1,35 %
2004		0,40 %	0,45 %	1,35 %
2005		0,40 %	0,85 %	1,35 %
2006		0,40 %	0,85 %	0,85 %
2007, 2008, 2009		1,15 %	1,35 %	1,35 %

Die in **Tabelle 4** genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Versicherungsjahr alternativ zu den in **Tabelle 4** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung zusätzlich ausgezahlt wird. Die Höhe dieser zusätzlichen Zahlung ist für die Zukunft nicht garantiert. Die Überschussrente beträgt im Versicherungsjahr, das in 2011 beginnt, 8 Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung.

**Tabelle 5**

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
			auf das Deckungskapital	auf das Fondsguthaben
<b>Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)</b>				
– Einzelversicherungen –				
2007		1,15 %	0,03 %	0,03 %
2008, 2009		1,15 %	0,03 %	0,03 %
<b>Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)</b>				
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –				
2007		1,15 %	0,01 %	0,03 %
2008, 2009		1,15 %	0,01 %	0,03 %
<b>PrämienRente Invest, RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARD)</b>				
2007	beitragspflichtig	1,15 %	0,00 %	0,03 %
	beitragsfrei	1,15 %	0,00 %	0,03 %
2008, 2009	beitragspflichtig	1,15 %	0,00 %	0,03 %
	beitragsfrei	1,15 %	0,00 %	0,03 %
<b>RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARK)</b>				
2009	beitragspflichtig	1,15 %	0,03 %	0,03 %
	beitragsfrei	1,15 %	0,01 %	0,01 %

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschüsse in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung. Die Überschussanteilsätze sind in **Tabelle 6** dargestellt.

**Tabelle 6**

Tarifwerke		Risikoüberschussanteil	Begrenzt auf
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftszeit</b>			
2005, 2007, 2008	Männer	50 %	4 ‰
	Frauen	30 %	4 ‰
2009	Männer	5 %	4 ‰
	Frauen	5 %	4 ‰

Die in **Tabelle 7** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße:

jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

**Tabelle 7**

<b>abgelaufene Versicherungsjahre</b>	<b>Zuteilung</b>
<b>Renten-Einzelversicherungen Tarifwerk 1949 beitragspflichtig</b>	
vom 3. - 5. VJ	2 %
vom 6. - 10. VJ	6 %
vom 11. - 15. VJ	11 %
vom 16. - 20. VJ	17 %
vom 21. - 25. VJ	26 %
vom 26. - 30. VJ	32 %
ab dem 31. VJ	45 %

## **2.2. Andere Überschussanteile**

### **2.2.1. Zuteilung und Verwendung**

Die in den folgenden **Tabellen 8 und 9** genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das in 2011 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2011 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Der nach dieser Festlegung bestimmte Schlussüberschussanteil wird bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Rückkauf wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig; bei Rückkauf muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

In allen Tarifwerken wird bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abrufphase der Schlussüberschussanteil in voller Höhe fällig.

Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen 40 Prozent davon auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Für Rentenversicherungen mit Mindestleistung wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

### **2.2.2. Bemessungsgrößen**

Die in **Tabelle 8** und **Tabelle 9** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteil pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (kein Schlussüberschussanteil für eventuelle Rumpfjahre).

Versicherungen im Tarif FAV-ARK (RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) ab dem Tarifwerk 2009 erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,015 Prozent des Fondsguthabens. Die zugeteilten Anteile werden mit 3,4 Prozent p. a. verzinst.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil begrenzt.

Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz vor dem Tarifwerk 2007 in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRente Classic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRente Classic Plus).

### 2.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 8

Tarifwerke		Schlussüberschuss- anteil in den Jahren 1 - 12	Schlussüberschuss- anteil ab dem Jahr 13	für alle Versicherungsjahr insgesamt begrenzt auf	in Abhängigkeit von der laufenden Über- schussbeteiligung
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>					
– laufende Beitragszahlung –					
1995		0,0 %	0,0 %	100 %	
2000, 2002		2,5 %	2,5 %	135 %	
2004		2,0 ‰	2,0 ‰	75 ‰	
2005		2,5 ‰	2,5 ‰	115 ‰	
2007, 2008, 2009		3,0 ‰	3,0 ‰		
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz</b>					
– laufende Beitragszahlung –					
2005		3,1 ‰	3,1 ‰	115 ‰	
2007, 2008, 2009		3,5 ‰	3,5 ‰		
<b>staatlich förderfähige Rentenversicherungen</b>					
– laufende Beitragszahlung –					
2005		2,5 ‰	2,5 ‰	115 ‰	
2007, 2008, 2009		3,0 ‰	3,0 ‰		

Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz					
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic / Classic Plus				12 %
2007, 2008, 2009	PrämienRente AV-ARK	3,0 ‰	3,0 ‰		

Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic“ behandelt. Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic Plus“ behandelt.

**Tabelle 9**

Tarifwerke	Schlussüberschussanteil in den Jahren 1 - 12	Schlussüberschussanteil ab dem Jahr 13	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b> – einmalige Beitragszahlung –			
1995	0,0 %	0,0 %	50 %
2000, 2002	1,5 %	1,5 %	67 %
2004	1,3 ‰	1,3 ‰	37 %
2005	1,5 ‰	1,5 ‰	55 %
2007, 2008, 2009	1,7 ‰	1,7 ‰	
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz</b> – einmalige Beitragszahlung –			
2005	1,1 ‰	1,1 ‰	55 ‰
2007, 2008, 2009	1,2 ‰	1,2 ‰	
<b>Einzelversicherungen mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011</b> – einmalige Beitragszahlung –			
2009	4,30 ‰	1,70 ‰	
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011</b> – einmalige Beitragszahlung –			
2009	3,80 ‰	1,20 ‰	
<b>staatlich förderfähige Rentenversicherungen</b> – einmalige Beitragszahlung –			
2005	1,5 ‰	1,5 ‰	55 ‰
2007, 2008, 2009	1,7 ‰	1,7 ‰	

### 3. Risiko(zusatz)versicherungen

#### 3.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

#### 3.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 10** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus: in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung.

Sofortüberschussbeteiligung: in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise ohne Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

#### 3.3. Überschussanteilsätze

**Tabelle 10**

Tarifwerke		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
<b>Risikoversicherungen</b>			
1987		50 %	100 %
1994	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2000, 2002	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2004	Männer	42,5 %	85 %
	Frauen	33,5 %	67 %
	verbundene Leben	38 %	76 %
2007	Männer	45 %	90 %
	Frauen	36 %	72 %
	verbundene Leben	40,5 %	81 %
2008	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
	verbundene Leben	37,5 %	75 %

## Fortsetzung Tabelle 10

Tarifwerke		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
2009	Männer	5 %	10 %
	Frauen	5 %	10 %
	verbundene Leben	5 %	10 %
2009 Beitragsschutz (Tarif Rfks)	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
<b>Risikozusatzversicherungen</b>			
2007	Männer		90 %
	Frauen		72 %
2008	Männer		84 %
	Frauen		66 %
2009	Männer		10 %
	Frauen		10 %
<b>Restkreditversicherungen</b>			
1987, 1993, 1998			50 %
2000, 2002	Männer		55 %
	Frauen		35 %
2008, 2009	Männer		60 %
	Frauen		50 %
	verbundene Leben		55 %
<b>Bausparrisikoversicherungen</b>			
	Männer	40 %	
	Frauen	35 %	

Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, erhalten unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform einen zusätzlichen Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfallleistung.

Wird die Risikoversicherung auf Grund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

Für Risikoversicherungen, Risikozusatzversicherungen, Restkreditversicherungen und Bausparrisikoversicherungen wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

## 4. Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz

### 4.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die Überschussanteile in den jeweiligen Fonds angelegt. Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in den Fonds angelegt.

Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

### 4.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 11**, **Tabelle 12** und **Tabelle 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

**Risikoüberschussanteil:** in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko bzw. für das Berufsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente.

**Kostenüberschussanteil:** in Prozent des überschussberechtigten Beitrags und in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt.

Der überschussberechtigte Beitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. Fondsguthaben ist das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben am Ende des Monats vor dem Zuteilungszeitpunkt.

### 4.3. Überschussanteilsätze

**Tabelle 11**

Tarifwerke		Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
			auf den Beitrag	auf das Fondsguthaber
<b>Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz</b>				
2001, 2004, 2005	Männer	50 %		
	Frauen	30 %		
2007	Männer	50 %	2 %	0,025 %
	Frauen	30 %	2 %	0,025 %
2008	Männer	50 %	0 %	0,025 %
	Frauen	30 %	0 %	0,025 %
2009	Männer	5 %	0 %	0,025 %
	Frauen	5 %	0 %	0,025 %

staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)				
2008, 2009			0 %	0,025 %

Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens  $\frac{5}{12}$  Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschuss auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt.

**Tabelle 12**

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
			auf den Beitrag	auf das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben
<b>Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung (FlexVorsorge)</b>				
2008, 2009		1,15%	0 %	0,025 %

Der Kostenüberschuss auf das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt.

**Tabelle 13**

Tarifwerke		in der Anwartschaftszeit					im Rentenbezug
		Risikoüberschussanteil					Zinsüberschussanteil
	Berufsklasse	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	
<b>Fondsgebundene Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen</b>							
2001	Männer	10 %					0,00 %
	Frauen	10 %					0,00 %
2004	Männer		33 %	23 %	8 %	3 %	0,25 %
	Frauen		33 %	23 %	8 %	3 %	0,25 %
2007, 2008, 2009	Männer		36 %	26 %	11 %	6 %	0,75 %
	Frauen		36 %	26 %	11 %	6 %	0,75 %

## 5. Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen

### 5.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, in Fonds angelegt, als Erlebensfallbonus verwendet oder als Berufsunfähigkeitsbonus ausgezahlt. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Sofortüberschussbeteiligung wird mit den fälligen Beiträgen verrechnet. Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile bzw. die Fondsanteile werden bei Ablauf, Tod oder Rückkauf gezahlt. Ein Berufsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer wegen Berufsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei Rückkauf wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

### 5.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 14**, **Tabelle 15** und **Tabelle 16** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals.

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive geillmerte Deckungskapital der Berufsunfähigkeits- bzw. Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsversicherung und eines eventuellen Berufsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals.

Der überschussberechtigigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise ohne Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive geillmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente.

### 5.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerke		beitragspflichtig										beitragsfrei	im Renten- bezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung / Erlebensfallbonus					Schlusszahlung					Zins- überschuss- anteil	Zins- überschuss- anteil
Berufsklasse		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	alle	alle
1968							7 %					0,00 %	0,00 %
1994		10 %					11 %					0,00 %	0,00 %
2000, 2002	Männer		30 %	20 %	5 %	0 %		32 %	21,5 %	5,5 %	0 %	0,00 %	0,00 %
	Frauen		30 %	20 %	5 %	0 %		32 %	21,5 %	5,5 %	0 %	0,00 %	0,00 %
2004	Männer		33 %	23 %	8 %	3 %		35 %	24,5 %	8,5 %	3,5 %	0,25 %	0,25 %
	Frauen		33 %	23 %	8 %	3 %		35 %	24,5 %	8,5 %	3,5 %	0,25 %	0,25 %
2007, 2008, 2009	Männer		36 %	26 %	11 %	6 %							0,75 %
	Frauen		36 %	26 %	11 %	6 %							0,75 %

Berufsunfähigkeitsrenten, deren Rentenzahlung vor dem 31. Dezember 1995 begonnen hat, erhalten statt eines Zinsüberschussanteils zu den fälligen Rentenzahlungen im Versicherungsjahr, das in 2011 beginnt, Überschussanteile in Höhe von 7 Prozent der jeweiligen Rentenzahlungen. Die Höhe dieser zusätzlichen Zahlung ist für die Zukunft nicht garantiert.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtig. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2011 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus 1,15 Prozent.

Tabelle 15

Tarifwerke		in der Anwartschaft			
		Berufsunfähigkeitsbonus			
Berufsklasse		1	2	3	4
2007, 2008, 2009	Männer	56 %	35 %	12 %	6,5 %
	Frauen	56 %	35 %	12 %	6,5 %

**Tabelle 16**

Tarifwerke		Einmalbeitrag				
		in der Anwartschaft				im Rentenbezug
		Schlusszahlung				Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		A	B	C	D	alle
2004	Männer	5 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0,25 %
	Frauen	5 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0,25 %

## 6. Unfall-Zusatzversicherung

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Jahr 2011 einen Zinsüberschussanteil von 0,65 Prozent p. a.

## 7. Kapitalisierung

Die Verzinsung des Deckungskapitals nach Tarif ZuwachsPlus wird monatlich vom Vorstand festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend. Die Verzinsung des Deckungskapitals nach Tarif Altersteilzeit mit Garantie wird ebenfalls monatlich vom Vorstand festgelegt. Der Zinssatz ist für einen Monat bindend. Für beide Produkte kann der jeweils aktuelle Zinssatz in der Direktion erfragt werden.

Verträge nach Tarif WertKontoPlus (Zeitwertkonten) erhalten Zinsüberschüsse in Prozent des Deckungskapitals. In 2011 beträgt der Zinsüberschussanteil 1,0 Prozent p. a. für Verträge ab Tarifwerk 2007. Bereits erworbene Überschussguthaben werden mit dem Rechnungszins p. a. verzinst und sind wie der Hauptvertrag überschussberechtigigt.

Für die Kapitalisierungsgeschäfte wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

## 8. Sonstige Festlegungen

### 8.1. Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtigigt. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung der WIZ entsprechend der Hauptversicherung.

## **8.2. Direktgutschrift**

Für Risikoversicherungen mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 wird ein Todesfallbonus von 20 Prozent der vereinbarten Todesfallleistung als Direktgutschrift gewährt. Die Risiko- und Kostenüberschussanteile der fondsgebundenen Versicherungen werden ebenfalls direkt gutgeschrieben. Diese Formen der Direktgutschrift sind in den oben genannten Überschussanteilsätzen enthalten.

## **8.3. Verzinslich angesammelte Überschussanteile**

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden zum Jahrestag in 2011 mit 3,15 Prozent p. a. verzinst. In diesem Zinssatz ist der jeweilige Rechnungszins enthalten.

# **9. Bewertungsreserven**

Soweit einer Versicherung<sup>1</sup> nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven nachfolgend verbindlich für das Jahr 2011 festgelegt.

## **9.1. Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven**

Bewertungsreserven werden jedem Versicherungsvertrag zu jedem Bewertungsstichtag nach einem verursachungsorientierten Verfahren auf Grund eines jährlich zum Bilanzstichtag ermittelten Verteilungsschlüssels rechnerisch zugeordnet.

### **9.1.1. Verteilungsschlüssel**

Für jeden Vertrag wird der Wert bestimmt, der sich als Summe aus den Deckungskapitalien, soweit sie positiv sind, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben zu jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn ergibt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel.

Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus behandelt wie eine Kapitalversicherung.

### **9.1.2. Bewertungstichtage**

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird zu nachfolgend festgelegten Terminen, den Bewertungstichtagen, durchgeführt. Bewertungstichtage sind:

der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt;

der Tag, an dem der Kurs des Euro Stoxx 50 (ISIN: EU0009658145) sich seit dem letzten Bewertungstichtag um mindestens 20 Prozent nach oben oder unten verändert hat; maßgeblich sind die Tagesschlusskurse;

der Tag, an dem der Kurs des REX<sup>®</sup>-Performance-Index (ISIN: DE0008469115) sich seit dem letzten Bewertungstichtag um mindestens 2 Prozent nach oben oder unten verändert hat; maßgeblich sind die Tagesschlusskurse.

Zu jedem Bewertungstichtag werden alle Bewertungsreserven einer Bewertung unterzogen, nicht nur diejenigen, die einem der genannten Indizes direkt angehören oder zu dem von diesem Index abgedeckten Marktsegment gerechnet werden können.

Die genannten Indizes sind Kennzahlen für die Entwicklung wesentlicher Wertpapiere in bestimmten Marktsegmenten. Die Zusammensetzung, die Berechnungsgrundsätze und die Modalitäten der Veröffentlichungen der Indizes werden nach Maßstäben festgelegt, auf die wir keinen Einfluss haben. Sollten sich bei den genannten Indizes Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die bisher repräsentierten Marktsegmente nicht mehr adäquat berücksichtigt werden oder die Kurse nicht mehr zu den o.g. Terminen oder auf die bisherige Art festgelegt werden, werden wir die betroffenen Indizes aus der o. g. Liste entfernen und – sofern möglich – durch andere Indizes ersetzen, die dem ursprünglichen Marktsegment entsprechen und / oder für die Kurse zu den o. g. Terminen regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden. Über derartige Änderungen werden wir Sie unverzüglich informieren.

## **9.2. Zuteilung der Bewertungsreserven**

Für die Zuteilung wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

### **9.2.1 Zuteilungszeitpunkte**

#### **Kapital-, Risiko-, Risikozusatz- und Restkreditversicherungen**

Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

#### **Rentenversicherungen**

Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

## **Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen**

Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung des Vertrags durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

### **9.2.2 Für die Zuteilung maßgebliche Bewertungsstichtage**

#### **Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit**

Bei Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen bei Beendigung der Aufschubzeit wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

#### **Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn**

Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor dem Zuteilungszeitpunkt bestimmt.

#### **Tod der versicherten Person oder Berufsunfähigkeits-Leistungsfall**

Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Berufsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 14. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 14. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

#### **Kündigung**

Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt.

### **9.3. Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven**

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann in Abhängigkeit vom Zuteilungszeitpunkt über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussbeteiligung.

Die Mindestbeteiligung wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2011 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze für die Mindestbeteiligung gelten auch für die bis 2011 zurückgelegten überschussberechtigten Versicherungsjahre und sind auf die entsprechenden Schlussüberschussanteilsätze anzuwenden.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Mindestbeteiligungssätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Mindestbeteiligungssätze steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Vertragsende – bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung - oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Bei Kapital- und BU-Versicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag ab Tarifwerk 2007 erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei anderen Rentenversicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen in 2011 40 Prozent davon auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Übersteigt zu einem Zuteilungszeitpunkt die so ermittelte Mindestbeteiligung den Wert der gemäß 9.2. zugeteilten Bewertungsreserven, wird der Wert der zugeteilten Bewertungsreserven auf den Betrag der Mindestbeteiligung angehoben; andernfalls bleibt der Wert der zugeteilten Bewertungsreserven unverändert.

Berlin, 17. Dezember 2010

Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Roßbeck

Schick